

Die Leiter der einzelnen Ferienveranstaltungen und die verantwortlichen Gruppenleiter müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Als Helfer können zur Unterstützung auch jüngere interessierte Jugendliche, insbesondere Schüler der 9. bis 12. Klassen, gewonnen werden.

(3) Die Auswahl und Delegation der Leiter, Gruppenleiter und Helfer ist durch die im § 6 genannten Verantwortlichen für die einzelnen Ferienveranstaltungen vorzunehmen. Das geschieht in enger Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Organisationen.

(4) Für die an der Feriengestaltung beteiligten Lehrer ist der 24tägige zusammenhängende Urlaub und die Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen zu sichern.

(5) Der Einsatz von Studenten aus Instituten für Lehrerbildung, Fach- und Hochschulen sowie Universitäten aller Fachrichtungen wird durch die Leiter der jeweiligen Studieneinrichtungen geregelt. Beim Einsatz der Studenten sind die bestehenden Patenschaften zwischen Betrieben, zentralen Pionierlagern und den jeweiligen Studieneinrichtungen weitestgehend zu berücksichtigen. Die Einsatzpläne für die Studenten sind mit dem jeweils zuständigen Leiter der Abteilung Volksbildung abzustimmen. Die Studenten der Institute für Lehrerbildung sind vor allem in den Altersgruppen einzusetzen, für die sie ausgebildet werden.

(6) Für die in der Feriengestaltung eingesetzten Leiter, Gruppenleiter und Helfer ist eine planmäßige Schulung zu sichern. Für die Schulungen sind die Träger der Ferienveranstaltungen voll verantwortlich. Sie arbeiten dabei eng mit den pädagogischen Kreiskabinetten zusammen. Während der Feriengestaltung ist durch die Ausschüsse für Feriengestaltung und die Träger der Ferienveranstaltungen ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den Helfergruppen durchzuführen.

(7) Durch das Ministerium für Volksbildung werden Hinweise für die Aufstellung von Schulungsplänen herausgegeben. Auf dieser Grundlage sind durch die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, eigene Schulungspläne aufzustellen. Die Ausschüsse für Feriengestaltung legen Maßnahmen zur Durchführung der Schulungen fest. Diese Maßnahmen sind durch die Leiter der Abteilungen Volksbildung zu bestätigen. Die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, haben in enger Zusammenarbeit mit den Kreisvorständen des Deutschen Turn- und Sportbundes und den Komitees für Touristik und Wandern die Ausbildung der Sporthelfer und Wanderleiter zu organisieren.

(8) Der Einsatz und die Ausbildung der Gesundheitshelfer und Rettungsschwimmer erfolgt durch das Deutsche Rote Kreuz in Verbindung mit den Trägern

der Ferienveranstaltungen. Ärzte und Schwestern werden durch die Organe des Gesundheitswesens ausgewählt, vorbereitet und eingesetzt.

§ 8

Die finanziellen Maßnahmen

(1) Die staatlichen Zuschüsse für die Feriengestaltung werden durch die Gemeinde-, Kreis- bzw. Bezirkshaushalte zur Verfügung gestellt. Für die Ferienlager der Betriebe stehen Zuschüsse aus den betrieblichen Kultur- und Sozialfonds zur Verfügung. Ihre Verwendung sowie die Entschädigung bzw. Auszeichnung der Leiter und Helfer in den Ferienlagern erfolgt unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Teilnehmerbeträge für die Schüler und Lehrlinge in den einzelnen Ferienveranstaltungen sind entsprechend den vom Ministerium für Volksbildung erlassenen Bestimmungen zu erheben.

(3) Alle Verträge zur Durchführung von Ferienlagern mit Vermietern von entsprechenden Einrichtungen bedürfen der Bestätigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, in dessen Bereich das Lager liegt.

§ 9

Maßnahmen zur Sicherung der Hygiene, der Versorgung und des Transportes in der Feriengestaltung

(1) Für die hygienische und gesundheitliche Betreuung der Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge gelten die Gesundheitsrichtlinien des Ministeriums für Gesundheitswesen und die Weisungen des Deutschen Roten Kreuzes. Alle hygienischen und gesundheitsfördernden Maßnahmen sind streng einzuhalten. Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, überwachen in enger Zusammenarbeit mit den Hygieneinspektionen die Einhaltung der hygienischen Bestimmungen.

(2) Zur Teilnahme an einem Ferienlager muß der Schüler auf Lagertauglichkeit ärztlich untersucht werden. Die Untersuchung erfolgt an Hand eines vom Ministerium für Gesundheitswesen herausgegebenen Gesundheitsblattes. Die Aufnahme in ein Ferienlager kann nur erfolgen, wenn das Gesundheitsblatt vollständig ausgefüllt dem Lagerleiter übergeben wird.

(3) Schüler, die 4 Wochen vor Beginn der Ferienveranstaltung an einer ansteckenden Krankheit erkrankt waren oder in deren Familie, Wohngemeinschaft bzw. Schulklasse ansteckende Krankheiten auftraten, können nicht an der Feriengestaltung teilnehmen.

(4) Der Einsatz der Leiter, Gruppenleiter und Helfer in der Feriengestaltung ist nur nach vorheriger ärztlicher Untersuchung gestattet. Das Wirtschaftspersonal muß im Besitz eines gültigen Gesundheitsausweises sein.